

Bundessozialgericht

- 8/3 RK 33/76 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:

Verkündet am
27. April 1978

.....

g e g e n

RegHauptsekretär
als UrkBeamter
- GeschStelle

.....

Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

beigeladen:

.....

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 27. April 1978
für Recht erkannt:

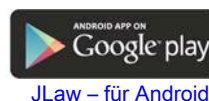
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Lan-
dessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 6. Mai 1976
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Beigeladenen die außergericht-
lichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten um die Kassenmitgliedschaft der Arbeitnehmer der beigeladenen Baugesellschaft nach deren Sitzverlegung am 1. Januar 1971 von Ludwigshafen nach Otterstadt.

Als Rechtsvorgängerin der Klägerin sah die ehemalige Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK) Speyer mit Schreiben vom 1. Februar 1972 die bei der Beigeladenen versicherungspflichtig Beschäftigten als ihre Mitglieder an, während dies die beklagte Innungskrankenkasse bestritt. Auf Antrag der Klägerin stellte das Sozialgericht (SG) Speyer durch Urteil vom 9. Januar 1975 fest, daß die bei der Beigeladenen versicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer seit dem 1. Januar 1971 wegen Wechsels des Firmensitzes und mangels einer echten Zweigstelle der Beigeladenen in Ludwigshafen bei der Klägerin krankenversichert sind.

Das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz hat durch Urteil vom 6. Mai 1976 die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Gemäß § 250 Abs 4 der Reichsversicherungsordnung (RVO) habe die Mitgliedschaft der bei der Beigeladenen versicherungspflichtig Beschäftigten bei der Beklagten am 1. Januar 1971 geendet, weil die Beigeladene ihren Sitz aus dem Bezirk der Baugewerksinnung Ludwigshafen und damit auch aus dem Kassenbereich der Beklagten verlegt habe. Der Innungsbezirk und der Kassenbereich seien von den Gebietsänderungen des Gesetzes über die Verwaltungvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 12. November 1968 nicht berührt worden, zumal nach § 52 Abs 1 Satz 2 der Handwerksordnung (HandwO) für jedes Handwerk in dem gleichen Bezirk nur eine Handwerksinnung gebildet werden könne. Einen Beschluß über die Ausdehnung auf den aus den früheren



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Landkreisen Ludwigshafen, Speyer und Frankenthal gebildeten neuen Landkreis Ludwigshafen habe weder die Beklagte selbst noch die Baugewerksinnung Ludwigshafen gefaßt. Letztere habe im Anschluß an die Gebietsreform lediglich mit Beschluß vom 2. Dezember 1970 ihren Bezirk unter entsprechender Namensänderung um den Stadtkreis Frankenthal erweitert. Ihre Ausdehnung auf den ehemaligen Landkreis Speyer sei zu dieser Zeit auch deshalb nicht möglich gewesen, weil die Baugewerks- und Zimmererinnung Speyer/Rhein ihren Bezirk bereits am 11. Juli 1969 auf dieses Gebiet erstreckt habe. Durch die Sitzverlegung der Beigeladenen von Ludwigshafen nach Otterstadt sei mithin die Zuständigkeit der Beklagten entfallen und die Zuständigkeit der Klägerin bzw ihrer Rechtsvorgängerin begründet worden. Die 1975 erfolgte Aufnahme der Beigeladenen in die Gipser- und Stukkateurinnung Ludwigshafen und Speyer begründe die Zuständigkeit der Beklagten deshalb nicht, weil die Stukkateurtätigkeiten nach den Angaben der Beigeladenen und der Eintragung als Nebenbetrieb in die Handwerksrolle im Betrieb der Beigeladenen weder überwiege und ihm das Gepräge gebe, noch in einem besonderen, von der Bauunternehmung getrennten selbständigen Betrieb geleistet würden. Die Beigeladene habe auch keine Zweigniederlassung in Ludwigshafen.

Mit der zugelassenen Revision macht die Beklagten geltend, das LSG habe den Begriff des Kassenbereichs iS von § 250 Abs 4 RVO verkannt. Es habe dazu nämlich nur den Bezirk der Baugewerksinnung Ludwigshafen gerechnet. Das sei jedoch unzutreffend, weil zu ihren Trägerinnungen auch die Gipser- und Stukkateurinnung Ludwigshafen und Speyer gehöre, deren Bezirk den ehemaligen Landkreis Speyer und damit auch den Sitz der Beigeladenen in Otterstadt umfasse. Entgegen der Ansicht des LSG habe daher die Beigeladene am 1. Januar 1971 zwar den Bezirk der Baugewerksinnung Ludwigshafen, nicht aber auch den Kassenbereich der Beklagten verlassen. Die bloße Sitzverlegung aus dem Bezirk einer Trägerinnung löse aber die an die Sitzverlegung aus dem Kassenbezirk geknüpften

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Rechtsfolgen des § 250 Abs 4 RVO nicht aus. Verkannt habe das LSG schließlich, daß das Bundessozialgericht (BSG) im Urteil vom 22. Februar 1974 - 3 RK 88/72 - (BSGE 37, 135 = SozR 2200 § 250 Nr 1) über einen einheitlichen Gesamtbetrieb entschieden habe, dessen Inhaber nicht mit allen von ihm betriebenen Gewerben in die Handwerksrolle eingetragen war. während hier die Mitgliedschaft eines einheitlichen Betriebes bei mehreren Trägerinnungen gegeben sei. Der Grundsatz der versicherungsrechtlichen Einheit des Betriebes müsse dazu führen, daß sämtliche versicherungspflichtig Beschäftigten bei ihr, der Beklagten, versichert seien, selbst wenn die örtliche Zuständigkeit der Trägerinnungen nur einen unselbständigen Betriebsteil erfasse.

Die Beklagte beantragt,
die Klage unter Aufhebung der Urteile
des Sozialgerichts Speyer vom
9. Januar 1975 und des Landessozial-
gerichts Rheinland-Pfalz vom 6. Mai 1976
abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,
die Revision der Beklagten zurück-
zuweisen.

Die Beigeladene stellt keinen Antrag.

II

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet. Sie ist zurückzuweisen.

Gemäß § 234 Abs 1 RVO sind Versicherungspflichtige, die weder in die Bundesknappschaft oder die Seekrankenkasse noch in eine besondere Orts- oder eine Betriebs- oder eine Innungskrankenkasse gehören, Mitglieder der Allgemeinen Ortskrankenkasse ihres Beschäftigungsorts. Soweit die versicherungspflichtig



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Beschäftigten der Beigeladenen Mitglieder der Baugewerksinnung Ludwigshafen/Rhein und folglich Mitglieder einer Trägerinnung der Beklagten waren, gehörten sie für die Dauer des Betriebs-sitzes in Ludwigshafen gemäß § 250 Abs 1 iVm Abs 2 Satz 1 RVO zur beklagten Innungskrankenkasse. Diese Kassenmitglied-schaft endete am 1. Januar 1971 gemäß § 250 Abs 4 RVO, weil die Beigeladene ihren Gewerbebetrieb von Ludwigshafen nach Otterstadt und damit aus dem Kassenbereich verlegte.

Entgegen der Auffassung der Beklagten kann der Begriff des Kassenbereichs iS vom § 250 Abs 4 RVO nicht als die Summe der aus den Bereichen aller Trägerinnungen bestehenden räum-lichen Bereiche verstanden werden. Nach § 52 Abs 1 Satz 2 HandwO kann für jedes Handwerk in dem gleichen Bezirk nur eine Handwerksinnung gebildet werden. Gemäß § 250 Abs 1 Satz 1 RVO können nur eine oder mehrere Innungen gemeinsam für die der Innung angehörenden Betriebe ihrer Mitglieder eine Innungskrankenkasse errichten. Der Innungskrankenkasse ge-hören folglich nur die in diesen Betrieben beschäftigten Versicherungspflichtigen an. Der Kassenbereich der Innungs-krankenkasse ist mithin für die einzelnen Gewerbezweige un-terschiedlich. Er umfaßt für jeden Gewerbezweig nur den räum-lichen Bereich, welcher dem Bezirk der ihn erfassenden Träger-innung entspricht.

Die von der Beklagten vertretene Auslegung des Begriffs Kassen-bereich würde demgegenüber zu Mehrfachzuständigkeiten und so zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit führen. Denn bei Bestimmung des Kassenbezirks der Innungskrankenkassen nach der Summe der räumlichen Bezirke aller ihrer Träger-innungen könnte etwa ein Maurerbetrieb, welcher Mitglied der für einen bestimmten Landkreis errichteten Maurerinnung ist, sowohl von der Innungskrankenkasse, deren Träger diese Maurer-innung ist, als auch von solchen anderen Innungskrankenkassen zu ihrem Kassenbereich gerechnet werden, bei denen sich die Innungen anderer Handwerkszweige für den gleichen Landkreis als Trägerinnungen befinden. Dieses Ergebnis ist nur zu ver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

- 6 -

meiden, wenn für die Zuständigkeit der einzelnen Innungskassenkasse und damit für die Abgrenzung ihres Kassenbezirks bei dem zu beurteilenden Gewerbebetrieb das Zusammenreffen der sachlichen – Mitgliedschaft bei einer Trägerinnung – mit der örtlichen Zuständigkeit – Betreibslage im Bereich der Trägerinnung – Voraussetzung ist. Ein Innungsmitglied – hier die Beigeladene – verlegt seinen Gewerbebetrieb demnach aus dem Kassenbereich, wenn es mit dem Betrieb den Bezirk der Trägerinnung der Innungskassenkasse verläßt, der es angehört. So ist es hier. Die Beigeladene hat mit ihrer Sitzverlegung von Ludwigshafen nach Otterstadt den Bezirk der Baugewerksinnung Ludwigshafen/Rhein verlassen. Sie ist zugleich nicht in den Bezirk einer anderen Trägerinnung der Beklagten eingetreten, weil sie zu dieser Zeit nicht Mitglied der Gipser- und Stukkateurinnung Ludwigshafen und Speyer war; sie ist auch unter diesem Gesichtspunkt nicht Mitglied der Beklagten geblieben.

Unzutreffend ist ferner die Auffassung der Beklagten, ihr Kassenbezirk habe sich ohne Satzungsänderung durch die Vereinigung der ehemaligen Landkreise Speyer, Ludwigshafen und Frankenthal zum neuen Landkreis Ludwigshafen im Zuge der Gebiets- und Verwaltungsreform in Rheinland-Pfalz automatisch auf den neuen Landkreis Ludwigshafen und damit über das Gebiet des ehemaligen Landkreises Ludwigshafen hinaus auf die Gebiete der ehemaligen Landkreise Speyer und Frankenthal erstreckt. Abgesehen davon, daß im 3. Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 12. November 1968 (GVBl S 231) eine solche Rechtsänderung nicht vorgesehen ist, ergibt sich der Bezirk einer Kasse gemäß § 321 RVO aus der Satzung. Er kann deshalb nicht ohne Änderung der Satzung und ohne Genehmigung dieser Satzungsänderung (vgl § 324 Abs 1 Satz 1 RVO) verändert werden. Die automatische Ausdehnung des Kassenbezirks bei Zusammenlegung mehrerer Landkreise würde aber auch dem der Zuständigkeitsabgrenzung dienenden Begriff des Kassenbezirks widersprechen. Sie würde vielmehr zu Mehrfachzuständigkeiten führen, die im



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Interesse der Rechtssicherheit vermieden werden müssen. Folgendes Beispiel verdeutlicht das: Bei drei Maurerinnungen in drei einander benachbarten Landkreisen, die drei verschiedenen Innungskrankenkassen angehören, würde die Vereinigung dieser Landkreise zu einem neuen Landkreis bei automatischer Ausdehnung der Innungsbezirke auf den neuen Landkreis zur Zuständigkeit von drei Innungen und drei Innungskrankenkassen für den gesamten neuen Landkreis führen. Das wäre weder mit § 52 Abs 1 Satz 2 der HandwVO noch mit einer sinnvollen Abgrenzung der Kassenbereiche gegeneinander vereinbar. Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten und Mehrfachzuständigkeiten zu vermeiden, bedarf es daher für die Ausdehnung des Kassenbezirks einer Satzungsänderung und deren Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Hierzu hat das LSG von der Revision unbeanstandet festgestellt, daß die Beklagte keine auf den Landkreis Ludwigshafen bezogene Satzungsänderung vorgenommen hat.

Zutreffend hat das LSG auch die Zuständigkeit der Beklagten für die versicherungspflichtigen Beschäftigten der Beigeladenen unter dem Gesichtspunkt einer seit 1. Juni 1972 angeblich vorhandenen Zweigniederlassung der Beigeladenen in Ludwigshafen verneint. Gegen die Feststellung des LSG, es gebe keinen Hinweis dafür, daß diese Zweigniederlassung organisatorisch selbständig sei und damit eine besondere und unabhängige Betriebseinheit darstelle, hat die Beklagte keine Revisionsgründe vorgebracht. Die Feststellung ist daher gemäß § 163 Sozialgerichtsgesetz (SGG) für das BSG bindend. Bei einem einheitlichen Gewerbebetrieb, von dem die Zweigniederlassung als organisatorisch selbständige und damit unabhängige Betriebseinheit nicht abgegrenzt werden kann – die Beigeladene mit Sitz in Otterstadt (vgl hierzu die die Regelung der §§ 153–156 RVO nunmehr ersetzende Bestimmung des § 9 im 4. Buch des Sozialgesetzbuches –SGB IV–) hat eine unselbständige Zweigniederlassung in Ludwigshafen –, ändert sich an der einheitlichen Beurteilung der Kassenzuständigkeit für den gesamten Betrieb nach dem Sitz des Betriebes nichts. Der Grund-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

satz der versicherungsrechtlichen Einheit des Betriebes ergibt sich für die Innungskrankenkasse aus § 250 Abs 2 RVO (vgl für die Betriebskrankenkassen § 245 Abs 3 RVO) und ist zur sinnvollen Durchführung der Versicherung notwendig (vgl hierzu BSGE 18, 190, 195; 29, 21, 26).

Endlich ist es rechtlich bedeutungslos, daß die Beigeladene seit 1975 Mitglied der Gipser- und Stukkateurinnung Ludwigs-hafen und Speyer ist. Die Zuständigkeit der Beklagten von diesem Zeitpunkt an wird hiervon nicht betroffen. Zwar erstreckt sich der Bezirk dieser Innung auch auf den ehemaligen Landkreis Speyer und damit auf den Betriebssitz der Beigeladenen in Otterstadt. Für die Zuständigkeit der Beklagten könnte dies jedoch nur dann rechtserheblich sein, wenn der weiterhin als Bauunternehmung ausgewiesenen Beigeladenen seit dem Eintritt in die Gipser- und Stukkateurinnung der in diesem Unternehmen enthaltene unselbständige Stukkateurbetrieb dem gesamten Unternehmen das Gepräge geben würde. Das trifft jedoch nicht zu. Das LSG hat dies - von der Revision unangefochten - den Angaben der Beigeladenen und dem Verfahren über die Eintragung des P. N. als Stukkateur in die Handwerksrolle entnommen, wonach die Eintragung des Stukkateurgewerbes als Nebenbetrieb gewünscht wurde und erfolgte. Zutreffend hat das LSG daraus hergeleitet, daß die Mitgliedschaft der Beigeladenen bei der Gipser- und Stukkateurinnung ab 1975 keine neue Zuständigkeit der Beklagten begründet hat.

Entgegen der von der Beklagten vertretenen Auffassung macht der unselbständige Nebenbetrieb die Beklagte nicht zuständig. Wie das BSG bereits mehrfach entschieden hat, kommt es für die Mitgliedschaft der in einem Betrieb beschäftigten versicherungspflichtigen Arbeitnehmer bei einer Innungskrankenkasse darauf an, ob das in der Trägerinnung repräsentierte Handwerk im Betrieb das Übergewicht hat und ihm das Gepräge gibt (vgl BSG Urteil vom 29. April 1971 - 3 RK 5/68 - SozR Nr 10 zu § 250 RVO; Urteil vom 23. Februar 1973 - 3 RK 21/71 - SozR Nr 12 zu § 250 RVO und Urteil vom 22. Februar 1974



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 RK 88/72 - BSGE 37, 135 = SozR 2200 Nr 1 zu § 250 RVO). Der Senat sieht keinen Anlaß, in dem hier gegebenen Fall der Zugehörigkeit zu mehreren Innungen, von denen nur noch die Zugehörigkeit zur Gipser- und Stukkateurinnung wegen ihrer Eigenschaft als Trägerinnung der Beklagten einerseits und ihrer räumlichen Zuständigkeit für die Beigeladene andererseits als Anknüpfung einer Mitgliedschaft bei der Beklagten in Betracht kommen kann, von dem bereits erwähnten Grundsatz der einheitlichen versicherungsrechtlichen Beurteilung des Betriebes nach seinem Schwerpunkt und Gesamtgepräge abzuweichen. Denn nur dieser Grundsatz vermag die für die Praxis unerläßliche Klarheit in der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen der Innungs- und den allgemeinen Ortskrankenkassen zu gewährleisten. Eine Vorzugsstellung der Innungskrankenkassen in dem von der Beklagten angenommenen Sinn, daß schon ein unselbständiger Betriebsteil genügt, um die Zuständigkeit der Innungskrankenkasse für den Gesamtbetrieb zu begründen, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

